



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.353/1
vom 3. Juni 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung
,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014
über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘

Am 5. Mai 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 27. Mai 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Chantal BAMPs und Bert THYS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Juni 2021 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, eine Reihe von Abänderungen in dem Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ vorzunehmen.

Der entworfene Erlass bezweckt u.a. die Aufhebung der Bestimmungen über die Anerkennung und die Bezuschussung von Mini-krippen, die Änderung bestimmter Anerkennungsbedingungen für Tagesmütterdienste und der Bestimmungen über deren Bezuschussung, die Änderung der Regelung bezüglich der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten, die Änderung bestimmter Anerkennungsbedingungen für Kinderkrippen und der Bestimmungen über deren Bezuschussung, die Änderung der Bezuschussung von Standorten der außerschulischen Betreuung, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die bei einem Tagesmütterdienst konventionierten Tagesmütter/-väter und deren Entschädigung, und die Änderung der Regelung bezüglich der Verpflichtungen für die Zentren für Kinderbetreuung und deren Bezuschussung.

Im Entwurf wird vorgesehen, dass der Erlass am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, mit Ausnahme von bestimmten Bestimmungen, die rückwirkend in Kraft treten.

RECHTSGRUNDLAGE

3.1. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Bestimmungen des Dekrets vom 31. März 2014 ‚über die Kinderbetreuung‘, wie folgt:

- die Artikel 4, 6, 12 und 22 betreffen Anerkennungsbedingungen oder Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung und finden ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 7 Absatz 4 und 9 Absatz 2¹ des Dekrets;
- die Artikel 2, 7 bis 10, 13 bis 15, 17, 18, 23 bis 27 und 29 regeln die Bezuschussung und finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 12 Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 des Dekrets;
- die Artikel 3, 5 und 16, die die Bestimmungen über die Mini-Krippen aufheben, finden ihre Rechtsgrundlage in den Bestimmungen des Dekrets, die als Rechtsgrundlage für die

¹ Was Artikel 4 des Entwurfs betrifft, in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 dritter Satz des Dekrets, in dem die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten geregelt wird.

aufzuhebenden Bestimmungen dienen, d.h. die Artikel 7 Absatz 4, 8 § 3 Nr. 2, 9 Absatz 2 und 12 Absatz 2 des Dekrets.

3.2. Die Artikel 11 und 28 des Entwurfs betreffen die Kostenbeteiligung, die die Erziehungsberechtigten dem Tagesmütterdienst bezahlen müssen.

Im Gutachten 57.708/3 vom 17. Juli 2015² bemerkte der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, diesbezüglich Folgendes:

„Dem Beauftragten zufolge können auch die mit den Artikeln 3 und 4 des Entwurfs angestrebten Abänderungen, die sich auf die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beziehen, eine Rechtsgrundlage in Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 finden. Auch wenn davon ausgegangen werden könnte, dass die Bestimmungen bezüglich dieser Kostenbeteiligung auch Bezuschussungsbedingungen regeln (siehe in diesem Zusammenhang Artikel 79 des abzuändernden Erlasses), wäre es bei näherer Überlegung jedoch ratsam, diesbezüglich eine ausdrücklichere Rechtsgrundlage zu schaffen“.

Darüber befragt, erklärt der Beauftragte jetzt Folgendes:

„Nein, es wurde bisher keine neue dekretale Rechtsgrundlage geschaffen. Dies ist dadurch begründet, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft momentan an einer grundlegenden Reform im Bereich der Kinderbetreuung arbeitet. Vor zwei Jahren wurde dieser Prozess der Restrukturierung der Kinderbetreuung von der Regierung angestoßen. Diese Umstrukturierung wird die Rolle der verschiedenen Akteure grundlegend abändern und somit eine vollständige Überarbeitung des Dekrets zur Folge haben. Zu diesem Zeitpunkt wird der Bemerkung des Staatsrats Rechnung getragen und die fehlende Rechtsgrundlage geschaffen werden. In der Zwischenzeit stellen Artikel 12 Absatz 2 in Kombination mit Artikel 16 Absatz 3 des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung eine ausreichende Rechtsgrundlage dar“.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, nimmt dies zur Kenntnis.

Mit dem Beauftragten kann davon ausgegangen werden, dass die Artikel 11 und 28 des Entwurfs, soweit sie als Bestimmungen zur Regelung der Bezuschussungsbedingungen anzusehen sind, in Erwartung einer ausdrücklicheren Rechtsgrundlage ihre Rechtsgrundlage in Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 finden können. Im Gegensatz zu der Auffassung des Beauftragten finden die betroffenen Bestimmungen jedoch keine Rechtsgrundlage in Artikel 16 Absatz 3 des o.a. Dekrets³.

3.3. Artikel 19 des Entwurfs ersetzt Artikel 125 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 und betrifft die Zulassungsbedingungen für die bei einem Tagesmütterdienst konventionierten Tagesmütter/-väter.

² Gutachten 57.708/3 des Staatsrates vom 17. Juli 2015 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung vom 3. September 2015 ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ geworden ist, Bemerkung 3.2.

³ Vgl. mit Gutachten des Staatsrates 69.152/1 vom 29. April 2021 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘, Bemerkung 3.3.

Im Gutachten 55.982/3 vom 15. Mai 2014⁴ über einen Entwurf, der zum abzuändernden Erlass geworden ist, bemerkte der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Folgendes:

„(...)

Man kann damit einverstanden sein, dass der Dienstleister (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 31. März 2014) der Tagesmütterdienst ist, dass die konventionierten Tagesmütter/-väter, Personen, die in der Kinderbetreuung (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets) tätig sind, dass die konventionierten Tagesmütter/-väter nicht selber im Sinne des Dekrets vom 31. März 2014 anerkannt werden und dass die Regelung über die Zulassung und über die Verpflichtungen, die erfüllt werden müssen, um die Zulassung behalten zu können, ein Teil der Regelung der Verpflichtungen ist, die der anerkannte Tagesmütterdienst einhalten muss, um seine Anerkennung behalten zu können.

Rechtsgrundlage für die Artikel 118 bis 148 des entworfenen Erlasses ist dann Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014.

Dies erfordert dennoch, dass der Entwurf angepasst wird, um zu verdeutlichen, dass die genannten Artikel des Entwurfs nur dem anerkannten Tagesmütterdienst Verpflichtungen auferlegen und, dass die Verpflichtungen konventionierten Tagesmüttern/-v Vätern oder Personen, die konventionierte Tagesmütter/-väter werden wollen, nicht unmittelbar anwendbar sind. Das Dekret vom 31. März 2014 dient nämlich nur als Rechtsgrundlage für die Auferlegung von Anerkennungsbedingungen an Dienstleister, die anerkannt werden wollen, und für die Auferlegung von Verpflichtungen an Dienstleister, aber dient nicht als Rechtsgrundlage für die Auferlegung von Regeln und Verpflichtungen an die Personen, die in der Kinderbetreuung tätig sind.

Es wird daher empfohlen, in Titel 3 des Entwurfs eine Bestimmung einzufügen, in der vorgesehen wird, dass die Artikel 118 bis 148 des zu verabschiedenden Erlasses eingehalten werden müssen, damit der anerkannte Tagesmütterdienst seine Anerkennung weiter behält. Außerdem sind diese Artikel dahingehend zu schreiben, dass sie eine Regel an den anerkannten Tagesmütterdienst und nicht an die konventionierten Tagesmütter/-väter selber auferlegen (z.B. in Artikel 118 des Entwurfs: ‚Der Tagesmütterdienst bittet die Personen, die konventionierte Tagesmütter/-väter werden wollen, darum, folgende Unterlagen vorzuweisen‘; in Artikel 119 Absatz 1 des Entwurfs: ‚Der Tagesmütterdienst erteilt nur eine Zulassung an Tagesmütter/-väter, die mindestens 21 und höchstens 65 Jahre alt sind‘; in Artikel 119, Absatz 2 des Entwurfs: ‚Der Tagesmütterdienst kann eine Ausnahmegenehmigung zur festgelegten Höchstaltersgrenze erteilen auf Antrag des Tagesmutter/-vaters. Der Dienst bittet die Tagesmutter/den Tagesvater darum, einen individuellen schriftlichen Antrag einzureichen, dem ein positives ärztliches Attest beigelegt ist‘; in Artikel 120 des Entwurfs: ‚Der Vertrag, der der Tagesmütterdienst mit den Tagesmüttern/-v Vätern schließt, bestimmt, dass die konventionierten Tagesmütter/-väter sich verpflichten...‘, und in Artikel 123 des Entwurfs: ‚Der Tagesmütterdienst sorgt dafür, dass die Kinderbetreuung in einem hierfür angemessenen Umfeld...‘).

Im Lichte dieser Bemerkung sowie aufgrund Artikel 120 des abzuändernden Dekrets, dem zufolge die Bestimmungen des betreffenden Titels „ausschließlich als besondere Verpflichtungen (...) auf den Tagesmütterdienst anwendbar“ sind, kann davon ausgegangen werden, dass Artikel 19 des Entwurfs seine Rechtsgrundlage in Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 findet.

⁴ Gutachten des Staatsrates 55.982/3 vom 15. Mai 2014 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ geworden ist.

Aus denselben Gründen können auch die Artikel 20, 21 und 30 des Entwurfs, die sich auf die vom anerkannten Tagesmütterdienst an die konventionierten Tagesmütter/-väter zu zahlende Entschädigung beziehen, als Verpflichtungen für den Tagesmütterdienst angesehen werden, so daß sie ihre Rechtsgrundlage in Artikel 9 Absatz 2 des o.a. Dekrets finden.

3.4. In der Präambel des Entwurfs wird auch auf Artikel 13 des Dekrets vom 31. März 2014 hingewiesen.

Dem Beauftragten zufolge bietet diese Bestimmung eine Rechtsgrundlage für den entworfenen Artikel 160 § 7 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 (Artikel 23 des Entwurfs).

Auf die Frage, ob die entworfene Bestimmung im Hinblick auf Artikel 13 des o.a. Dekrets erforderlich ist, in dem bereits vorgesehen wird, dass die Bezuschussung und die Aufgabenbeschreibung im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ zwischen einem anerkannten Dienstleister und der Regierung festgelegt werden können, antwortete der Beauftragte:

„Im entworfenen Artikel 160 § 7 wird erwähnt, dass die Voraussetzungen zur Bezuschussung der vorher erwähnten Personalkosten in einem Geschäftsführungsvertrag näher definiert werden können. Ziel ist es, einen spezifischen Bezug zu der Bezuschussung der Personalkosten herzustellen.

Jedoch könnte Artikel 13 des Dekrets effektiv eine ausreichende Rechtsgrundlage bieten. Sollte dies der Fall sein, könnte § 7 des Entwurfs gestrichen werden“.

Im Prinzip können alle Bedingungen für alle Bezuschussungen – nicht nur die im entworfenen Artikel 160 erwähnten Bezuschussungen – im Geschäftsführungsvertrag näher festgelegt werden. Indem man dies spezifisch und ausdrücklich für diese letztgenannten Bezuschussungen bestimmt, erweckt man zumindest den Eindruck, dass dies für die anderen Bezuschussungen nicht möglich wäre – was die Regierung natürlich angesichts des Artikels 13 des Dekrets vom 31. März 2014 nicht bestimmen dürfte.

Infolgedessen lasse man den entworfenen Artikel 160 § 7 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 besser aus dem Entwurf aus.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

ALLGEMEINE BEMERKUNG

4. Auf die Frage, ob die Artikel, in denen die Bedingungen für den Erhalt oder die Aufrechterhaltung einer Anerkennung festgelegt werden, (Artikel 4, 6, 11, 12, 19, 22 und 28 des Entwurfs) im Lichte von Richtlinie 2006/123/EG⁵ geprüft wurden, antwortete der Beauftragte:

⁵ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ‚über Dienstleistungen im Binnenmarkt‘.

„Es wird auf die Stellungnahme verwiesen, die dem Staatsrat bei der Überprüfung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 übermittelt wurde (siehe Gutachten Nr. 55.982/3, in dem auch auf das Gutachten Nr. 48.162/3 verwiesen wird). Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist weiterhin der Meinung, dass die Dienste der Kinderbetreuung, mit Ausnahme der selbstständigen Tagesmütter/-väter, in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j) der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG fallen.

Da sich in der Zwischenzeit keine neuen Elemente ergeben haben, die Zweifel an dem damaligen Standpunkt vorbringen würden, soll an dieser Position festgehalten werden“.

Dieser Auffassung des Beauftragten kann jedoch nicht zugestimmt werden.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, wiederholt diesbezüglich die Bemerkungen, die er unter anderem in seinem Gutachten 62.987/1 vom 14. März 2018⁶ formuliert hat:

„5.3. Insofern die entworfene Regelung die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung betrifft, gilt noch immer die Schlussfolgerung aus dem Gutachten 55.982/3 vom 15. Mai 2014 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ geworden ist:

„Infolgedessen ist kaum annehmbar, dass andere Formen von Kinderbetreuung als die von den selbstständigen Tagesmüttern/-v Vätern verschafften Formen per definitionem nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen würden. Die Dienste, die von privaten Dienstleistern geleistet werden, die nicht als „von dem Staat ermächtigt“ betrachtet werden können (und die reine Anerkennung, damit aufgrund einer von der Behörde eingeführten Anerkennungsverpflichtung eine bestimmte Aktivität ausgeübt werden darf, reicht nicht aus, um zu beschließen, dass der Dienstleister von dem Staat ermächtigt ist), fallen tatsächlich in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie“.

5.4. Die Anerkennungsbedingungen sind deshalb im Lichte von den Artikeln 10 bis 12, 14 und 15 der Dienstleistungsrichtlinie und das darin geregelte Anerkennungsverfahren ist im Lichte von Artikel 13 dieser Richtlinie und den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets vom 15. März 2010 zu prüfen. Der Entwurf muss ebenfalls an den Artikeln 16 bis 21 der Dienstleistungsrichtlinie und an den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets gemessen werden“.

Diese Bemerkungen gelten auch für die o.a. Artikel des jetzt zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs.

⁶ Gutachten des Staatsrates 62.987/1 vom 14. März 2018 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung vom 19. April 2018 ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung und des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ geworden ist, Bemerkungen 5.3 und 5.4.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Präambel

5. Die Präambel des Entwurfs muss mit der obenstehenden Bemerkung 3 zu der Rechtsgrundlage in Übereinstimmung gebracht werden.

Artikel 1

6. Das im entworfenen Artikel 1 Nr. 20 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 definierte „Onlineportal“ (Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs) ist dem Beauftragten zufolge dasselbe wie dasjenige, das im Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ erwähnt wird, über den der Staatsrat das Gutachten 69.152/1 vom 29. April 2021 abgegeben hat.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, wiederholt deshalb seine in diesem Gutachten formulierte Empfehlung, die auch für die jetzt entworfene Bestimmung gilt:

„Hinsichtlich dieses Onlineportals erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Das Onlineportal wird von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des Portals wird durch das Ministerium – Fachbereich Familie und Soziales gewährleistet.“

Im Lichte dieser Erklärung ist es ratsam, in der entworfenen Definition zu verdeutlichen, dass das Onlineportal von den Diensten der Regierung zur Verfügung gestellt wird“.

Artikel 16

7. Die in Artikel 16 des Entwurfs vorgesehene Aufhebung der Artikel 99 bis 107 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 muss in den Entwurf nach der Bestimmung des heutigen Artikels 17 eingefügt werden, die die Einfügung eines Artikels 94.1 in denselben Erlass betrifft; dies bedeutet, dass der heutige Artikel 16 zu Artikel 17 unnummeriert werden muss und dass der heutige Artikel 17 zu Artikel 16 werden muss.

Artikel 23

8. Wie der Beauftragte es bestätigte, ist in Bezug auf das in dem entworfenen Artikel 160 § 3 Absatz 2 Nrn. 4 und 5 erwähnte Diplom jeweils zu bestimmen, dass auch „ein gleichgestelltes Diplom“ in Betracht kommt.

9. Wie der Beauftragte ebenfalls bestätigte, sollte in dem entworfenen Artikels 160 § 6 Absätze 2 und 3 vorgesehen werden, dass diese Regelung in Abweichung von Artikel 5 des Erlasses der Regierung vom 22. Juni 2001 gilt, auf den im Absatz 1 desselben Paragraphen hingewiesen wird.

Artikel 26

10. Im Lichte der Bestimmung in Artikel 162 des abzuändernden Erlasses ist im entworfenen Artikel 160.3 nicht vorzusehen, dass der Minister einen Zuschuss gewährt, es sei denn, dass mit der dem Minister erteilten Delegation beabsichtigt wird, ihn zu ermächtigen, einen Erlass mit Verordnungscharakter anzunehmen; in diesem Fall muss diese Absicht jedoch auch deutlich aus der entworfenen Bestimmung hervorgehen.

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 27 des Entwurfs (entworfenen Artikel 160.4).

Artikel 31

11. Laut Artikel 31 des Entwurfs tritt der Erlass am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme von den Artikeln, die rückwirkend in Kraft treten.

Es sei denn, dass ein spezifischer Grund für eine Abweichung von der gewöhnlichen Frist für das Inkrafttreten von Erlassen der Regierung besteht, nämlich zehn Tage nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, ist von dem unmittelbaren Inkrafttreten abzusehen, damit jedem eine angemessene Frist zur Kenntnisnahme der neuen Bestimmungen gelassen wird.

12. Die Beauftragte gibt über die Rückwirkung von bestimmten Bestimmungen folgende Erläuterung:

„Artikel 2 Nummer 1, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 8: das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. September 2019 ist notwendig, da eine Beibehaltung der bisherigen Regelung ab dem 1. September 2019 eine Kürzung der Bezuschussung von 0,5 Vollzeitäquivalent zur Folge gehabt hätte, da die Referenzperiode sich auf das Vorjahr bezogen hätte. Dies hätte zu einer bedeutenden Qualitätsminderung in der Kinderbetreuung geführt.

Artikel 2 Nummern 3 und 5, Artikel 9, Artikel 10 Nummern 1 und 2, Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14 Nummern 1 und 2, Artikel 15, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 21, Artikel 24, Artikel 25, Artikel 26, Artikel 27: Die Rückwirkung zu den in Artikel 31 des Entwurfs festgelegten Zeitpunkten ist im allgemeinen auf die 1. Phase der erforderlichen Refinanzierung der Zentren für Kinderbetreuung zurückzuführen. Diese Refinanzierung ist ebenfalls notwendig, um Qualitätsminderungen in der Kinderbetreuung zu vermeiden.

Artikel 23: Artikel 23 sieht die Bezuschussung einer Reihe von zusätzlichen Personalressourcen vor, die nach Bedarf an unterschiedlichen Perioden in Kraft treten müssen, um dem effektiven Bedarf zu entsprechen. Diese Bezuschussung wurde den Zentren für Kinderbetreuung vorläufig (unter Vorbehalt der Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage) bereits zugesagt.

Artikel 28: Die bisherige Übergangsregelung endete zum 1. Januar 2021. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte ursprünglich eine Reform der Elternbeteiligung in der Kinderbetreuung eingeführt werden. Da diese aufgrund der grundlegenden Reform der Strukturen in der Kinderbetreuung verschoben wurde, muss die Übergangsbestimmung

erneut verlängert werden. Da die alte Übergangsregelung zum 1. Januar 2021 endete, ist es notwendig, die neue Übergangsregelung zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten der oben genannten Bestimmungen werden keinerlei erworbene Rechte beeinträchtigt; es entstehen keinerlei Nachteile für die Betroffenen“.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

In Ermangelung ausreichender Kenntnisse und ausreichenden Verständnisses aller hier relevanten tatsächlichen Elemente kann der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, sich nicht zu der vom Beauftragten angegebenen Rechtfertigung äußern.

Die Verfasser des Entwurfs werden für jeden der betroffenen Artikel prüfen müssen, ob die Rückwirkung annehmbar ist. Dabei müssen sie sich vor Augen halten, dass die Auferlegung neuer Verpflichtungen oder Bedingungen nicht rückwirkend möglich ist und, dass die Rückwirkung von Bestimmungen, die die Rechtsunterworfenen in eine weniger günstige Lage versetzen – z. B. durch eine Verminderung der Zuschussbeträge – ebenfalls nicht annehmbar ist.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY